



Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenklärwerk Talhausen hat am 21.12.2023 zwei Satzungsänderungen und den Wirtschaftsplan 2024 für den Zweckverband beschlossen. Nachfolgend die dafür erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Veröffentlichungen finden Sie zukünftig auch auf der Homepage des Zweckverbands Talhausen „www.zweckverband-talhausen.de“ unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Gruppenklärwerk Talhausen

Sitz Markgröningen

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 letzte Änderung vom 17.06.2020, hat die Verbandsversammlung am 21.12.2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Die Verbandsversammlung

Der Abs.4 Buchstabe i) wird neu eingefügt:

i) Vergaben für das Projekt Neubau 4. Reinigungsstufe mit einem Aufwand von mehr als 1.000.000 €.

§ 2

§ 9 Der Verwaltungsrat

Der Abs.4 wird neu eingefügt

(4) Vergaben für das Projekt Neubau 4. Reinigungsstufe mit einem Aufwand von 100.001 € bis 1.000.000 €. Dringliche Angelegenheiten können vom Verwaltungsrat auch per Umlaufbeschluss beschlossen werden.

§ 3

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

Der Abs. 3 Nr. 7 wird neu eingefügt.

7. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben für das Projekt Neubau 4. Reinigungsstufe im Einzelfall bis zu 100.000 €.

§ 4

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes geschehen

1. durch Einrücken in die amtlichen Mitteilungsblätter der Verbandsmitglieder. Sie sind mit der letzten Veröffentlichung erfolgt

oder

2. soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Homepage des Zweckverbands Gruppenklärwerk Talhausen unter www.zweckverband-talhausen.de . Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Verbandsverwaltung des Zweckverbandes, Marktplatz 1 in 71706 Markgröningen, zu den Öffnungszeiten der städtischen Verwaltung, eingesehen werden. Dort sind sie auch gegen Kostenerstattung im Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen

Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch von der Geschäftsstelle zugesandt.

§ 5 § 20 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Talhausen

Satzung des Abwasserzweckverbandes Talhausen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3.11.1994 geändert am 21.12.2023

Aufgrund der §§ 5,13, und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 21.12.2023 folgende Satzung

§ 1 Auslagen und Arbeitsverdienstauffallsatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die anderen ehrenamtlichen Tätigen erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen und für Dienstverrichtungen im Auftrage des Verbands außerhalb der Sitzungen als Ersatz ihre Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes jeweils eine Pauschalentschädigung von 55 €.

Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und den Verbandsrechner.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird ab dem 01.01.2024 auf monatlich 310 € festgesetzt.

Ist der Verbandsvorsitzende länger als 1 Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so steht die Aufwandsentschädigung am Stellvertreter zu.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn des Monats durch die Verbandskasse ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 21.12.2023 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Gruppenklärwerk Talhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:
 Markgröningen, den 21.12.2023
 gez. Jens Hübner
 Verbandsvorsitzender
 Zweckverband Gruppenklärwerk Talhausen

3. Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplans 2024:

I. Festsetzung Wirtschaftsplan:

Die Verbandsversammlung hat am 21.12.2023 auf Grund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08.01.1992, zuletzt geändert 17.06.2020, der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 07.12.1992 i. V. m. den §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974, zuletzt geändert 17.06.2020, sowie den §§ 89 und 96 der Gemeindeordnung für Ba-Wü. in der Fassung vom 24.07.2000 den

Wirtschaftsplan 2 0 2 4 festgesetzt.

Festsetzungsbeschluss

1. Erfolgsplan	EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.828.800
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.828.800
Jahresergebnis	0

2. Liquiditätsplan	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.877.300
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.018.700
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	- 141.400
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	89.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.821.000
2.6 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	- 6.731.900
2.7 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 6.873.300
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.962.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	89.100
2.10 veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	6.873.300
2.11 veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0

3. Kreditaufnahmen	EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	5.541.400

4. Verpflichtungsermächtigungen	EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	7.600.000

5. Kassenkredite	EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000

6. Betriebskostenumlage

	EUR
Eberdingen	118.050
Hemmingen	299.360
Korntal-Münchingen	388.850
Markgröningen	496.440
Schwieberdingen	502.500
Gesamtbetrag	1.805.200

7. Zinsumlage

	EUR
Eberdingen	6.150
Hemmingen	14.880
Korntal-Münchingen	15.150
Markgröningen	25.210
Schwieberdingen	27.710
Gesamtbetrag	89.100

8. Kapitalumlage

	EUR
Eberdingen	29.050
Hemmingen	70.310
Korntal-Münchingen	71.570
Markgröningen	119.140
Schwieberdingen	130.930
Gesamtbetrag	421.000

8. Die endgültige Höhe der Betriebs-, Zins- und Kapitalumlage werden von der Verbandsversammlung mit dem Jahresabschluss 2024 festgesetzt

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom 08.01.2024, Az.: L-02/902.51 die Gesetzmäßigkeit des beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 28 Abs.1 und 2 Nr.1 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird folgendes genehmigt:

1. Der Gesamtbetrag der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 5.541.400 € nach § 18 GKZ i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO.
2. Der im Liquiditätsplan durch Kredite zu finanzierende Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6.600.000 € nach § 18 GKZ i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO.
3. Der im Wirtschaftsplan vorgesehene Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 € nach § 18 GKZ i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO

III. Öffentliche Auslegung

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus Markgröningen, 71706 Markgröningen, Marktplatz 1, 2. Stock Zimmer Nr. 25 **von Montag, 29.01.2024 bis Dienstag, 06.02.2024 - je einschließlich** - zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem ZV Gruppenklärwerk Talhausen, Sitz Markgröningen, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Markgröningen, den 21.12.2023
gez. Jens Hübner
Verbandsvorsitzender ZV Talhausen